

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

Herr Rolf Egg Buechhalde 7 5436 Würenlos

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: I344-1320/Sud Sachbearbeiter/in: Daniel Sutter Bern. 3. September 2009

Neubeurteilung des Stehrollers Segway - Einteilung als Motorfahrrad anstatt als Kleinmotorrad

Sehr geehrter Herr Egg

Herr Bundesrat Leuenberger hat Ihr Schreiben vom 11. August 2009 erhalten und lässt Ihnen dafür danken. Er hat von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen und unser Amt - das für die Belange des Strassenverkehrs zuständig ist - beauftragt, Ihnen zu antworten. Sie bitten darum, die Strassenzulassung des Segway PT neu zu überdenken und dieses Fahrzeug als Motorfahrrad zu genehmigen, obwohl der Segway über eine Motorleistung verfügt, welche dafür zu hoch ist.

Sie begründen Ihr Anliegen insbesondere damit, dass die Motorleistung des Segway zum sicheren Verzögern erforderlich ist, da die Bremsung des einachsigen Stehrollers ausschliesslich durch den Motor erfolgt. Durch die technische Geschwindigkeitsbegrenzung des Segway auf 15 km/h könne die Motorleistung aber nicht dazu verwendet werden, schneller zu fahren. Die aktuelle Einteilung als Kleinmotorrad bringe es hingegen mit sich, dass der Segway im Gegensatz zum Motorfahrrad erst ab 16 Jahren mit dem Führerausweis A1 geführt werden dürfe und der periodischen Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt unterliege. Zudem dürften separate Radwege nicht benutzt werden.

Beim Fahrzeugkonzept "Motorfahrrad" handelt es sich um ein Fahrrad, welches mit einem in der Leistung stark begrenzten Motor versehen ist. Motorfahrräder müssen die Anforderungen von Art. 175 bis Art. 181 VTS¹ einhalten, im Übrigen unterstehen sie den Bestimmungen für Fahrräder. Zweck dieser Bestimmungen ist insbesondere die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, u. a. aber auch die Schaffung einheitlicher Zulassungskriterien entsprechend den jeweiligen Fahrzeugkonzepten. Motor-

Bundesamt für Strassen ASTRA
Daniel Sutter
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 323 42 34, Fax +41 31 323 23 03
daniel.sutter@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

¹ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS, SR 741.41.

fahrräder profitieren von speziell auf sie zugeschnittenen Verkehrsregeln und Führerausweisregelungen.

Der Segway verfügt über eine Motorleistung, die weit über dem liegt, was die Einteilungskriterien für Motorfahrräder erlauben. Das Argument, dass er – konzeptbedingt – nicht mit geringer Motorleistung konstruiert werden kann, da auch die Bremsung dieses Fahrzeugs ausschliesslich mit Motorenkraft erfolgt, rechtfertigt eine Einteilung als Motorfahrrad nicht. Eine solche Einteilung würde die in der Schweiz geltenden Vorschriften verletzten. Dass der Segway die Bestimmung der technischen Geschwindigkeitsbegrenzung für Motorfahrräder (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h bzw. 20 km/h) erfüllt, ändert an dieser Beurteilung nichts. Damit ein Fahrzeug als Motorfahrrad zugelassen werden kann, muss es alle Vorschriften dieser Fahrzeugkategorie einhalten, namentlich auch diejenigen für die Motorleistung.

Die technische Geschwindigkeitsbeschränkung des Segway auf 15 km/h besteht übrigens nur deswegen, weil er lediglich über ein Standlicht verfügt. Würde ein Abblendlicht eingebaut, könnte er – im Rahmen der Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit und unter Einhaltung der übrigen Vorschriften - auch eine Typengenehmigung für eine höhere Geschwindigkeit erlangen. Zudem kann die Leistung des Segway unabhängig von der technischen Geschwindigkeitsbegrenzung zum Beschleunigen und für das Bergauffahren benutzt werden.

Die Zulassung des Segway in der Schweiz, aber auch in den von Ihnen erwähnten europäischen Ländern, erfolgte nicht auf der Basis harmonisierter europäischer Vorschriften, sondern nach dem jeweiligen nationalen Recht. Eine Änderungen der schweizerischen Vorschriften für Motorfahrräder im Sinne der Zulassung höherer Motorleistungen sehen wir nicht, denn dies würde dem Fahrzeugkonzept als einem Fahrrad mit einem in der Leistung stark begrenzten Motor widersprechen.

Wir betrachten deshalb die Einteilung des Segway als Kleinmotorrad nach wie vor als sachgerecht.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle Direktor

Kopie an:

- Herr Beat Meier, Bruggerstr. 171, 5400 Baden
- GS UVEK, 3003 Bern